

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erste Ausgabe:
Mittwochs u. Sonnabends
früh 8 Uhr.

Abonnementpreis:
Vierteljährlich 12½ Ngr., auch bei
Bestellungen durch die Post.

Inserate
werden mit 1 Ngr. für den Raum
einer gespaltenen Corpus-Zeile
berechnet und sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
10 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Sechszwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück: bei Herrn Kaufm. M.
Tschersich. Dresden: Annoncen-
bureau von C. Graf und Haasen-
stein & Vogler. Leipzig: Bernhard
Freyer, Rudolph Mosse, Haasenstein
& Vogler
und
Eugen Fort daselbst.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beliebig sein oder nicht.

Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend

N^o 95.

28. November 1874.

Erlaß,

die regulativmäßigen Tanzbeistimmungen betreffend.

Vorbehaltlich der Aufstellung eines Tanzregulativs für den hiesigen Bezirk, findet sich die Königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt, die Besitzer der zur Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen berechtigten Gasthäuser anzuweisen, dem Gemeindevorstande wenigstens 48 Stunden zuvor anzuzeigen, ob sie im einzelnen Falle von der regulativmäßigen Tanzerlaubnis Gebrauch machen wollen oder nicht.

Kamenz, am 26. November 1874.

Königl. Amtshauptmannschaft.
Schäffer.

Der Unterzeichnete hat laut Verordnung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichtes die Herren Directoren und Lehrer seines Bezirkes, welche seither die Einreichung der Confirmandenlisten an die Herren Geistlichen zu besorgen hatten, dahin zu bescheiden, daß Sie auch ferner zur rechtzeitigen Einreichung der nach dem sub ① beigegebenen Formulare einzurichtenden Confirmandenlisten verpflichtet sind.

Kamenz, den 24. November 1874.

Der Königl. Bezirks-Schulinspector.
D. Klade.

Fortlaufende Nr.	Name der Kinder.	Geburtstag derselben.	Name, Stand und Wohnung der Eltern oder anderen Erzieher.	Dauer des seitherigen Schulbesuchs der Kinder.	Angabe des Geistlichen, welcher den Confirmandunterricht erteilen soll.	Besondere Bemerkungen.

Bekanntmachung.

Die Beforgung der öffentlichen **Straßenbeleuchtung** für hiesige Stadt auf das Jahr 1875, soll **Freitag, den 4. December a. e., Vormittags 11 Uhr,** im Sessionszimmer des Rathhauses hier, unter den auf hiesiger Rathsexpedition einzusehenden Bedingungen an den Mindestfordernden Bedingungen werden, und fordert man hierauf Reflectirende andurch auf, im obgedachten Bietungstermine sich einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen. Die Auswahl unter den Bietanten bleibt vorbehalten.

Pulsnik, am 24. November 1874.

Der Stadtrath.
Lohe, Bergmstr.

**Bekanntmachung,
straßenpolizeiliche Bestimmungen betreffend.**

Folgende bestehende polizeiliche Vorschriften werden andurch in Erinnerung gebracht:
Jeder Haus- oder Grundstücksbesitzer hat seinem Hause oder Grundstück entlang, insoweit daselbst öffentliche Passage stattfindet — selbstverständlich auch vor Gärten oder Scheunen —
1) bei eintretender Glätte Sand, oder ein anderes, das Begehen der Straße erleichterndes Material in gehöriger Breite maufgefordert steuern,
2) bei Schneewetter eine für das Begehen der Straßen hinreichend breite Bahn fehren,
3) **bei eintretendem Thauwetter die Straße und Straßengerinne aufeisen, Schnee und Eis aber auf seine Kosten aus der Stadt schaffen zu lassen.**

In Unterlassungsfällen werden nicht nur die geordneten Geldstrafen von — 10 Ngr. — bis 5 Thlr. — — eingezogen, sondern es wird auch das Erforderliche nach Befinden auf **Kosten der Säumigen** sofort von Polizeiwegen vorgenommen werden.

Bei nicht minderer Geldstrafe ist ferner verboten, Flüssigkeiten irgend welcher Art aus den Häusern auf die Straßen zu gießen, die Straßen in anderer Weise zu verunreinigen oder Schnee von Dächern, aus Dachrinnen oder aus den Gehöften auf die Straßen und Plätze der Stadt zu werfen.

Pulsnik, am 26. November 1874.

Der Stadtrath.
Lohe, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Kirchenvorstand zu **Hauswalde** besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:
Herrn Gemeindevorstand August Körner in Hauswalde, Herrn Hausbesitzer Gustav Koch in Hauswalde, Herrn Mühlenbesitzer August Simmgen in Hauswalde, Herrn Gemeindevorstand Gregor Hartmann in Bretzig, Herrn Fabrikant Gotthold Behold in Bretzig, Herrn Hausbesitzer und Kramer Gotthold Horn und dem Unterzeichneten.

M. Ludwig Röttschau, Pfarrer in Hauswalde.

Deutsches Reich.

Dresden, 25. Novbr. Wie Lasker und Genossen sich die Reichsbank denken, darüber giebt das Organ des Ersteren, die „B. A. C.“ etwas Aufklärung, indem es u. A. sagt: „Vielleicht verdient noch kurz angedeutet zu werden, daß die Beteiligung von Privat-Capital bei der Reichsbank gleichfalls mit höchster Wahrscheinlichkeit zu den gesicherten Grundlagen der zukünftigen Centralbank gehört. Bei Allen, welche die Errichtung einer Reichsbank befürworten, galt es von vornherein für ausgemacht, daß darunter nur die Umwandlung der Preussischen Bank in eine Centralbank zu verstehen sei; zu den wichtigsten principielle Voraussetzungen der Preussischen Bank gehört aber die Beteiligung des Privateapitals und demgemäß kann diese auch bei der zu errichtenden Reichsbank mit der höchsten Wahrscheinlichkeit als gesichert gelten.“

Dresden. In der Frage, ob auf Grund der revivirten Städteordnung totale Neuwahlen der Stadtverordneten ohne Weiteres vorgenommen werden können, oder ob dazu die Dispensation des Ministeriums erforderlich sei, hat sich das Leipziger Stadtverordnetencollegium in seiner letzten Sitzung der ersten Ansicht zugeneigt und demgemäß dem Rathe, welcher auf Grund desfallsiger Anweisung des Ministeriums die von letzterem verlangte Dispensation nachsuchen wollte, die Zustimmung hierzu versagt, indem es vielmehr verlangt, daß gegen die betreffende Ministerialverordnung remonstrirt werde.

Die „Sächs. Landwirtschaftliche Ztg.“ empfiehlt für den Nothfall Fütterung mit Sägespänen, aber nur von im Winter gefälltem Holz, da nur dieses das nahrhafte Stärkemehl enthalte. Man erkennt sehr leicht, ob das Holz im Winter gefällt ist, da nur solches sich beim Ausgießen einiger Tropfen Jodtinctur schön blau färbt,

infolge seines Stärkemehlgehaltes. Diese Probe ist wohl auch Zimmerleuten, Tischlern u. zu empfehlen.

Dresden. In einer alten Klosterchronik, deren Alter sich leider nicht mit Sicherheit constatiren läßt, da sie im Kampfe mit Staub und Motten das Titelblatt eingebüßt hat, das aber um deshalb ein ziemlich bedeutendes sein muß, weil sich Eine Kaiserliche Hohe Privilegirte Regierung noch bewogen fand, sich um landwirthschaftliche Calamitäten, hier speciell um Vertilgung von Mäusen, die ja infolge der Trockenheit im Vogtlande überhand genommen haben sollen, lassen wir vor einiger Zeit ein so überaus einfaches Mittel, daß wir nicht umhin könnten, dasselbe mit der Aufforderung hier mitzutheilen, mit demselben Versuche anzustellen. Nach demselben soll man Weizen oder Gerste in starke Aschenlauge von Eichenholz so lange einweichen, bis die Körner ganz aufgeschwollen sind, diese hierauf gut trocknen

